

Nutzerhandbuch für Veranstaltungen

für das Bestandsgebäude

Grassimuseum Leipzig

in

04103 Leipzig, Johannisplatz 5

vom 01.02.2018

Auftraggeber:

Staatsbetrieb
Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Niederlassung Leipzig II
Tieckstraße 2
04275 Leipzig

**Ersteller
Nutzerhandbuch:**

Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller
IBB · Ingenieurbüro Bautechnischer Brandschutz
Pölitzstraße 25
04155 Leipzig
Telefon: 03 41 / 5 86 17-60
e-mail: ibb@schmoeller-brandschutz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass / Vorbemerkungen	1
2	Voraussetzungen / Nutzungsspezifische Randbedingungen	1
3	Veranstaltungsgestaltung	2
4	Auf- und Abbau	3
5	Catering / Technik / Mobiliar	4
6	Maximale Personenzahl	5
7	Brandschutz	6
8	Fluchtwege	8
9	Zusammenfassung	10
10	Hinweise	10

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtsplan Erdgeschoss (schematisch)
Anlage 1.1	Erdgeschossausschnitt Hauptfoyer 1 und Vortragssaal (schematisch)
Anlage 1.2	Erdgeschossausschnitt Hauptfoyer 2 (schematisch)
Anlage 1.3	Erdgeschossausschnitt Hauptfoyer 2 und Pfeilerhalle (schematisch)
Anlage 1.4	Erdgeschossausschnitt Pfeilerhalle mit Rehgarten (schematisch)
Anlage 1.5	Erdgeschossausschnitt 1. Ehrenhof (schematisch)
Anlage 1.6	Erdgeschossausschnitt 2. Ehrenhof (schematisch)
Anlage 1.7	Erdgeschossausschnitt Rehgarten (schematisch)
Anlage 2	1. Obergeschoss – Foyer und Galerie
Anlage 3	2. Obergeschoss
Anlage 4	3. Obergeschoss
Anlage 5	Nachweis der maximalen Personenanzahl

I Anlass / Vorbemerkungen

Im Gebäudekomplex des Grassimuseums Leipzig sind drei Museen – das Museum für Angewandte Kunst, das Museum für Völkerkunde und das Museum für Musikinstrumente – untergebracht.

Da das Grassimuseum nicht ausschließlich für museale Zwecke genutzt wird, sondern mehrmals im Jahr Veranstaltungen (z. B. Grassimesse, Museumsnacht, Fremdveranstaltungen) stattfinden, handelt es sich rein formell um eine Versammlungsstätte. Nunmehr sollen in dem vorliegenden Nutzerhandbuch die Veranstaltungsrichtlinien aus brandschutztechnischer Sicht erarbeitet werden, um eine Vermietung einzelner Räume und Flächen des Museumsgebäudes bzw. der angrenzenden Innenhöfe für Veranstaltungen zu ermöglichen.

Eine konkrete Spezifizierung bei Fremdveranstaltungen hinsichtlich Veranstaltungsart und –umfang ist nicht vorgegeben, so dass aus brandschutztechnischer Sicht die begrenzenden / beschränkenden Vorgaben so vorgegeben werden, dass innerhalb dieser Randbedingungen / Grenzen die entsprechenden Veranstaltungen flexibel und eigenverantwortlich geplant und realisiert werden können, ohne für jede Einzelveranstaltung gesonderte (brandschutztechnische) Konzeptionen anfertigen und vorlegen zu müssen.

Das Grassimuseum Leipzig steht im Eigentum einer Eigentümergemeinschaft, bestehend aus der Stadt Leipzig und dem Freistaat Sachsen. Das vorliegende Nutzerhandbuch für Veranstaltungen soll sowohl für die im Gemeinschaftseigentum als auch im Sondereigentum stehenden Räume und Flächen gelten. Zusätzliche Vereinbarungen sind mit den jeweiligen Eigentümern / betreffenden Museen gesondert abzuschließen.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass das vorliegende Nutzerhandbuch dazu dient, das Museumsgebäude (oder bestimmte Teilbereiche) temporär als Versammlungsstätte nutzen zu können.

Grundlage für die Erstellung des Nutzerhandbuches für Veranstaltungen bilden das Brandschutztechnische Gutachten AZ00-018/A vom 19.06.2000 erstellt durch Dr.-Ing. Hans-Ulrich Rönn aus Leipzig sowie der stattgefundenen Besprechungstermin bzw. Rundgang durch das Museumsgebäude vom 02.11.2015.

2 Voraussetzungen / Nutzungsspezifische Randbedingungen

Für Veranstaltungen werden folgende Räumlichkeiten und Flächen (zum Teil auch die repräsentative Freitreppe) im Gebäude zur Verfügung gestellt:

Erdgeschoss	Hauptfoyer 1 (s. Anlage 1.1), Hauptfoyer 2 (s. Anlage 1.2 / 1.3), Großer Vortragssaal (s. Anlage 1.1), Pfeilerhalle mit Galerieebene (s. Anlage 1.3 / 1.4 / 2)
1. Obergeschoss	Foyer (s. Anlage 2)
2. Obergeschoss	Foyer mit Ausstellungsraum E.2.10 (s. Anlage 3)
3. Obergeschoss	Foyer (s. Anlage 4).

Des Weiteren können die angrenzenden Innenhöfe separat oder in Verbindung mit einer Veranstaltung im Gebäude genutzt werden. Folgende Innenhöfe stehen für Veranstaltungen zur Verfügung:

1. Ehrenhof (s. Anlage 1.5),
2. Ehrenhof (s. Anlage 1.6),
Rehgarten (s. Anlage 1.4 / 1.7).

Die Nutzung des 1. und 2. Kellergeschosses für Veranstaltungen ist grundsätzlich unzulässig.

Voraussetzung zur Durchführung einer Veranstaltung ist eine vorherige gemeinsame Begehung mit dem Veranstalter/Kunden, allen beteiligten Fremdfirmen und Vertretern der betreffenden Museen / Eigentümern sowie ein fristgerechter Vertragsabschluss.

Der Veranstalter muss den betreffenden Museen / Eigentümern spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einen Haftpflichtdeckungsschutz nach den Allgemeinen Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden (AV Haftpflicht) nachweisen.

Der Vermieter empfiehlt dem Veranstalter für das Catering den Mieter des Museumscafés und ggf. für die technische Ausstattung. Bei anderen Caterern ist dem Vermieter das entsprechende Unternehmen zu benennen. Für die Beauftragung einer anderen Firma ist die Einwilligung der Museen / Eigentümer erforderlich. Die Museen / Eigentümer können unabhängig davon eine Firma auch ganz ablehnen, insbesondere wenn sie nicht zuverlässig erscheint.

Der Veranstalter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im kompletten Museumsgebäude Film- und Fotoaufnahmen der Exponate und Raumaufnahmen ohne Veranstaltungshintergrund nicht gestattet sind. Aufnahmen zur Dokumentation der Veranstaltung sind gestattet soweit keine Urheberrechte Dritter berührt sind. Der Veranstalter stellt den Museen / Eigentümern gegenüber Schadensersatzansprüchen Dritter, die auf einer Urheberrechtsverletzung durch den Veranstalter beruhen, frei.

Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Regelung in geeigneter Form gegenüber seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Auftraggebern und Gästen sicherzustellen und haftet gegenüber den Museen / Eigentümern für deren Fehlverhalten. Eine Nutzung der Aufnahmen für Werbung oder andere gewerbliche Zwecke ohne eine schriftliche Einwilligung der Museen / Eigentümer ist untersagt.

Die Veranstaltungen und die Aufbauarbeiten sind durchgängig durch geschultes Sicherheitspersonal abzusichern. Sollte es – auch unter Berücksichtigung von Personaleinsatz – während des Aufbaus bzw. während einer Veranstaltung zu einem Ereignis kommen, bei dem ein baulicher Fluchtweg nicht mehr benutzbar ist, so stehen jeweils andere bauliche Fluchtwege (in Form von direkten Ausgängen ins Freie, notwendige Treppenträume) zur Verfügung.

Die Betriebsvorschriften der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) sind in der jeweils gültigen Fassung vom Veranstalter in alleiniger Verantwortung umzusetzen.

3 Veranstaltungsgestaltung

Es ist nicht gestattet, das Museum an der Fassade zu branden. In den Räumen, die für die Veranstaltung überlassen werden, kann ein Aufsteller (mit Logo) zur Begrüßung der Gäste aufgestellt werden (nicht im Fluchtweg).

Bei einem musikalischen Rahmenprogramm hat der Veranstalter die entsprechenden gesetzlichen sowie sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen sowie möglicherweise anfallende Steuern und Abgaben (z. B. GEMA) zu tragen.

Musikalische Proben und Soundchecks können nur außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden.

4 Auf- und Abbau

Ein Ablaufplan inkl. detaillierter Auf- und Abbauzeiten und der benötigten Stromleistungen muss spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorgelegt werden. Alle vereinbarten Zeiten sind zwingend einzuhalten. Die Anlieferung (mit entsprechenden Park- und Ladeflächenhinweisen) erfolgt ausschließlich nach Absprache. Lieferfahrzeuge dürfen zum Be- und Entladen nur von der öffentlichen Verkehrsfläche andienen und sind ansonsten an vor Ort ausgewiesenen städtischen Parkplätzen zu parken. Das Befahren der Innenhöfe mit Fahrzeugen ist nicht zulässig.

Während des Auf- und Abbaus und zur Veranstaltung müssen Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma anwesend sein. Die Personalstärke wird nach den Erfordernissen der Sicherheit von den Museen / Eigentümern bestimmt.

Sämtliche an der Veranstaltung beteiligten Personen sind durch den Veranstalter derart auszustatten, dass sie als Mitarbeiter eindeutig zu erkennen sind. Die Kennzeichnung ist während der Auf- und Abbauarbeiten deutlich sichtbar zu tragen und während der Veranstaltung auf Nachfrage vorzuweisen.

Beim Aufbau von Mobiliar und Geräten ist darauf zu achten, dass Kontakt mit Kunstwerken bzw. die Beschädigung der historischen Bausubstanz ausgeschlossen wird. Es ist untersagt Wände, Decken zu bekleben oder mit sonstigen Befestigungsmaterialien zu versehen. Für Fußböden sind nur rückstandsfreie Klebebänder (Gaffa-Tape, Malerkrepp) zu verwenden.

Die Möblierung und Einrichtung der Veranstaltungsbereiche erfolgt generell außerhalb der Öffnungszeiten. Nur nach Absprache ist dieses in eingeschränktem Umfang auch während der Öffnungszeiten möglich. Der Rückbau der Gewerke sowie die Entsorgung von Abfall haben direkt im Anschluss an die Veranstaltung zu erfolgen. Das Aufstellen / Abstellen und auch temporäres Zwischenlagern in Bereichen von Flucht- und Rettungswegen ist grundsätzlich unzulässig.

Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie zur Verfügung gestellt wurden.

Die Aufstellung von veranstaltungsbezogener Ausstattung (Fahrzeuge, Zelte, Container etc.) außerhalb des Gebäudes (betrifft die Innenhöfe) muss in einem Mindestabstand von 1,20 m zur Außenwand erfolgen (Empfehlung wegen Sachwertschutz). Alle dafür erforderlichen Genehmigungen sind durch den Veranstalter selbständig einzuholen und spätestens 1 Tag vor der geplanten Aufstellung den Museen / Eigentümern vorzulegen. Außerhalb des Gebäudes befinden sich öffentliche Verkehrsflächen. Insofern sind dort keine veranstaltungsbedingte Aufbauten / Lagerflächen usw. vorhanden.

Alle Bereiche der „freien Nutzflächen“ (= weiße Flächen), die entweder direkt am Gebäude grenzen (Mindestabstand außen immer 1,20 m) oder die direkt an den Hauptwegen (Fluchtwegen) liegen dürfen nur mit solchen Nutzungen (Buden, Verkaufsstände) belegt werden, aus denen heraus keine erhöhten Gefahren ausgehen können (z.B. kein offenes Feuer, keine Zündquellen usw.). Die Stellen für den Caterer (u.a. Grillstand) sind in den Anlagen I.5 und I.6 dargestellt.

5 Catering / Technik / Mobiliar

Mobiliar, Podium, Stative / Ständer sowie Informations- und Kommunikationstechnik sind, sofern benötigt, vom Veranstalter beizubringen.

Elektroenergie und Wasser können bedingt zur Verfügung gestellt werden. Im Haus ist kein Fettabscheider vorhanden. Fetthaltiges Abwasser ist vom Veranstalter / Caterer eigenständig entsprechend Entwässerungssatzung der Stadt Leipzig zu entsorgen.

Für die eingebrachte Technik müssen Prinzipien und Lösungen zum Einsatz kommen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich durchgesetzt haben. Der Stand dieser Technik muss dem Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren und die Einrichtungen oder Betriebsweisen einer praktischen Eignung entsprechen. Alle eingebrachten elektrischen Anlagen müssen mit einer RCD (FI) Schutzeinrichtung versehen sein.

Scheinwerfer u. ä. sind so zu installieren, dass sie ausreichend Abstand zu jeglichen anderen Baustoffen haben. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m über dem Fußboden enden und in jedem Fall mit der Museumsleitung / Eigentümer abgestimmt werden.

Technische Geräte, wie z.B. Mischpult, Splitbox, Steuerungsanlagen, sind während der Öffnungszeiten des Museums (bei „Nicht-Veranstaltungen“) durch Tücher o. ä. abzudecken. Bereiche der Veranstaltung, insbesondere der Veranstaltungstechnik, sind deutlich erkennbar von den Bereichen abzugrenzen, die für Gäste während des Museumsbesuches zur Verfügung stehen. Die dafür zum Einsatz kommenden Mittel und Materialien müssen dem Charakter des Hauses angepasst sein.

Mitgebrachte Bestuhlung, Tische u. a. Mobiliar, Bühnenelemente sowie Musikinstrumente sind in Bereichen, in denen kein Teppich verlegt wird, so auszustatten, dass die Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Die Böden sollten wegen des Abriebs nicht mit schwarzen Gummirädern befahren werden.

Bohrungen in den Wänden sind unzulässig.

Buffetstrecken / Getränkestationen zur Selbstbedienung sind möglich. Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vereinbarten Räumen angeboten und verzehrt werden, da zum Schutz des empfindlichen Fußbodens in diesen Räumen ein feuchtigkeitsundurchlässiger und darauf ein saugender Belag (z. B. Teppich) zu verlegen ist. Grundsätzlich dürfen keine säurehaltigen Getränke (z. B. Cola, Rotwein, ...) und fettige Speisen in Kontakt mit dem Fußboden kommen. Bei Buffets mit Warmanteil hat die Ausgabe der warmen Speisen durch eingewiesenes Personal zu erfolgen.

Ein direktes Kochen oder Braten ist im Gebäude ausgeschlossen. Die Speisen können an abgesprochenen Stellen warm gehalten werden.

Beim Auf- und Abbau der Speisen und Getränke sind die Laufwege über Natursteinböden (im und außerhalb des Gebäudes) mit (schwerentflammbarer) Folie oder (nichtbrennbarer) Belag vor Verunreinigungen zu schützen.

Gastronomiebereiche (Theken) sind so aufzustellen, dass die Lagerung der Produkte (Vollgut, Leergut, Material, Geschirr usw.) sowie die Zubereitungsbereiche (Catering – „Hinterland“) ausschließlich innerhalb von Räumen und nicht in Fluchtwegbereichen stattfinden. Die Ausgabetheken / Buffetstrecken dürfen im Foyerbereich aufgestellt werden. Es müssen ausschließlich elektrotechnisch geprüfte Geräte verwendet werden.

Die Caterer haben die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung einzuhalten.

6 Maximale Personenzahl

Um eine zulässige maximale Besucherzahl zu errechnen, sind bauordnungsrechtliche und bautechnische Parameter und Randbedingungen zu beachten. Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der maximalen Besucherzahl wird die in Sachsen eingeführte Sächs VStättVO herangezogen.

Neben den vorgenannten Bedingungen ist die maximale Personenanzahl anhand der vorhandenen Ausgänge bzw. der vorhandenen Ausgangsbreite festzulegen. Gemäß Sächs VStättVO § 7 Abs. 4 müssen innerhalb des Gebäudes alle Teile eines Rettungsweges für 200 Personen mindestens 1,20 m breit sein.

Die **maximale Personenanzahl** für die verschiedenen Veranstaltungsflächen / Räumlichkeiten, die zur Verfügung gestellt werden, sind in der Anlage 5 einzeln nachgewiesen (Hinweis: Anlage 5 stellt einen theoretischen Nachweis dar; in der Praxis sind deutlich geringere Personen feststellbar. Aus Sicht des Unterzeichners wird empfohlen, dies so beizubehalten). Bei Einhaltung der Personenbegrenzungen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen (gleichzeitig stattfindenden) Veranstaltungen im Grassmuseum bzw. auf den Innenhöfen.

Zulässig ist, dass sich die Personen der Innenhöfen auch im Gebäude aufhalten dürfen, sofern die max. zulässigen Personen im Gebäude (siehe Summe Anlage 5) nicht überschritten werden.

Die maximalen Personenzahlen sind durch den Veranstalter zu kontrollieren und es ist sicherzustellen, dass diese nicht überschritten werden. Dies ist in Form von Bestuhlungsplänen / Kartenverkäufen vor der Veranstaltung darzulegen.

Somit sind bei Veranstaltungen ohne Kartenverkauf technische Zählmaßnahmen (Vor-Ort-Kontrollen mit geeigneten Personenzählssystemen) zu ergreifen, die eine Überschreitung der max. zulässigen Personenzahl verhindert.

Organisierte Führungen wie Depotführungen mit max. 12 Personen oder Werkstattführungen mit max. 25 Personen (festgelegt durch den jeweiligen Eigentümer) erfordern aufgrund der geringen Personenanzahl keine speziellen Randbedingungen.

Die benannten Personenzahlen berücksichtigen grundsätzlich nur die Besucher. Technisches Personal und Veranstaltungsbeteiligte (z.B. Schauspieler beim Sommertheater) sind zusätzlich zu zählen. Da diese Personenanzahl i. d. R. deutlich kleiner ist als die Besucherzahl ist dies aus brandschutztechnischer Sicht vertretbar.

7 Brandschutz

Brandverhütung

Die Brandschutzordnung (DIN I 4096) des Hauses ist grundsätzlich zu beachten.

Insbesondere sind Rauchen, brennende Kerzen (auch Teelichter) bzw. Kunstwerke mit Feuer, Wärmeplatten mit offenem Feuer sowie die Verwendung von Pyrotechnik, brennbaren Flüssigkeiten u. ä. feuergefährlichen Stoffen in sämtlichen Räumlichkeiten des Museums und in den Innenhöfen streng untersagt. Zum Warmhalten von Speisen sind elektrische Warmhalteplatten zu verwenden.

Alle bei der Veranstaltung verwendeten Materialien müssen in ihrem Brandverhalten entsprechend nach DIN 4102, Klasse B1 schwerentflammbar bzw. DIN EN 13501 Teil 1 mind. Klasse C-s3, d2 ausgerüstet sein. Das Einbringen / Aufstellen / Präsentieren von kraftstoffbetriebenen und batteriebetriebenen Fahrzeugen ist nicht statthaft. Des Weiteren dürfen keine Fahrzeuge im Bereich der Fluchtwege abgestellt werden, dies gilt ebenso für die Abströmflächen im Bereich der Notausgänge ins Freie (siehe Anlage I ... 4).

Zündquellen sind grundsätzlich zu vermeiden. Nicht nur offene Flammen oder glimmende Gegenstände, sondern auch heiße Oberflächen oder Funkenbildung an elektrischen Installationen und Geräten stellen eine Brandgefahr dar. Die Überlastung von elektrischen Zuleitungen wird oftmals unterschätzt, sie können sich so stark erhitzen, dass es zum Brand kommt.

Leichtentzündliche Abfälle und Rückstände sind bis zu ihrer Entsorgung in einem nichtbrennbaren Behälter mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren.

Papier- und Mülleimer sind vor und nach Veranstaltungen sowie nach Bedarf zu entleeren.

Es wird insbesondere auf die betrieblich-organisatorischen Randbedingungen wie die Ausstattung mit Feuerlöschern, Fluchtwegpläne und die organisatorische Absicherung im Gefahrenfall (Rettung von Behinderten, Alarmierung mittels Megafon usw.) hingewiesen.

Brand- und Rauchausbreitung

Die Brand- und Rauchausbreitung wird verhindert, indem Fenster und Türen geschlossen werden (Türen nicht abschließen. Das Schließregime ist auf die jeweilige Veranstaltung anzupassen und durch das Sicherheitspersonal zu kontrollieren. Es darf nicht zu abgeschlossenen Fluchtwegen kommen). Dadurch können Fluchtwege begehbar bleiben.

Brandschutztüren/Treppenraumtüren dürfen nicht verkeilt, festgebunden, oder auf eine andere Art und Weise in ihrer Schließfunktion beeinträchtigt werden. Jeder ist verpflichtet, unverzüglich Keile und Gegenstände aus dem Schließweg zu entfernen.

Die vorhandenen Feuerlöscher / Steigleitungen / Wandhydranten sind von Einbauten und Lagerungen aller Art stets frei und gut sichtbar zu halten.

Der Museumskomplex ist mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage (Kategorie I) mit Aufschaltung zur Leitstelle ausgerüstet. Sie darf während der Veranstaltung grundsätzlich nicht abgeschaltet werden. Sofern veranstaltungsbedingt das „Herausnehmen“ einzelner Meldelinien erforderlich wird, ist dies in Abstimmung mit den Museen ausnahmsweise möglich. Die Verantwortung der dann nur noch manuellen Meldung (Handtaster) obliegt dem eingewiesenen Sicherheitsdienst / Wachpersonal.

Die **Brandmeldefolge** sieht im Museumsgebäude als erstes die Ansprache eines Mitarbeiters der Sicherheitsfirma / Chef vom Dienst vor, so dass bei einem Brandereignis Gegenmaßnahmen bzw. die Evakuierung eingeleitet werden können. Bei der Verwendung von elektroakustischen Beschallungsanlagen ist durch den Veranstalter mit geeigneten Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass Sicherheitsdurchsagen jederzeit auch bei Energieausfall durch die Verantwortlichen möglich sind. Mindestens muss jedoch die Beschallung abgebrochen werden können um andere Möglichkeiten der Alarmierung (Megaphon, Sirene, Rufen) hören zu können.

Das Sicherheitspersonal ist mit der Umsetzung der Brandschutzordnung des Museums bei Veranstaltungen beauftragt. Im Brandfall üben die Mitarbeiter der Sicherheitsfirma bis zum Eintreffen der Feuerwehr das Hausrecht aus, leiten die Evakuierung und sind gegenüber sonstigen Dienstkräften weisungs- und anordnungsbefugt. Grundsätzlich muss die Evakuierung mobilitätseingeschränkter Personen durch Sicherheits- und Begleitpersonal abgesichert werden.

Bei einem Feueralarm ist wie folgt vorzugehen:

1. Sofortige Überprüfung, ob es sich um ein Brandereignis handelt (Feuer- und / oder Rauchentwicklung), bei einem Brandereignis oder im Zweifelsfall sofort folgende Maßnahmen ergreifen:
2. Alarmierung der Rettungsleitstelle (hier auch automatisch über BMA): Telefon 112,
3. Hausinterne Alarmierung – durch geeignete Maßnahmen – je nach Nutzung und Veranstaltung gemäß Veranstaltungskonzept (z. B. Lautsprecherdurchsage – Panik vermeiden!),
4. Besucher / Gäste ins Freie geleiten,
5. Hauptzugangstür für Feuerwehr öffnen (ggf. durch Sicherheitspersonal),
6. Sach- und ortskundige Person der Feuerwehr zur Seite stellen,
7. Aufhebung des Alarms erfolgt durch den Veranstalter oder durch die Feuerwehr.

Bei Veranstaltungen muss je „Zuständigkeitsbereich“ eine bzw. mehrere Personen der Sicherheitsfirma (je nach Größe und Art der Veranstaltung - Gefährdungsbeurteilung) die Evakuierung unterstützen und anleiten, z. B. Notausgänge öffnen, Gäste / Besucher auffordern, das Gebäude über den nächstmöglichen Notausgang zu verlassen, ggf. ins Freie geleiten. Das Sicherheitspersonal trägt Sorge dafür, dass in keinem der Bereiche noch Personen zurückbleiben. Sie verlassen den gefährdeten Bereich zuletzt.

Ausstellungs- und Dekorationsmaterialien müssen aus mindestens schwerentflammbar Materialen sein.

Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen in den genannten Bereichen eine erhöhte Aufmerksamkeit des Personals notwendig. Es müssen mehrere mobile Feuerlöscher **zusätzlich** zu den bereits vorhandenen aufgestellt werden (für die Museumsnutzung erforderlichen Feuerlöscher müssen an ihren festgelegten Standorten verbleiben). Die Aufstellung muss so erfolgen, dass die Feuerlöscher einerseits gut sichtbar sind und andererseits den Fluchtweg nicht einschränken. Konkret sind an allen veranstaltungsbedingten Bars und Theken zusätzliche, temporäre Feuerlöscher (Empfehlung: Wasser als Löschmittel) aufzustellen. Die Verwendung von Pulverlöschern sollte aus Gründen des Missbrauchs dieser Feuerlöscher vermieden werden.

Der Veranstalter muss selbstständig und eigenverantwortlich die betrieblich-organisatorischen Bedingungen und Vorgaben nach Teil 4 Sächs VStättVO berücksichtigen und umsetzen.

8 Fluchtwege

Flucht- und Rettungswege (notwendige Treppenräume) sind ständig und in voller Breite **frei zu halten**. In den **Foyer-Bereichen bzw. auf der Freitreppe** sind Mindest-Fluchtwegbreite von 1,20 m erforderlich.

Das Abstellen, Aufstellen, Aufhängen und Lagern von Gegenständen oder Gütern aller Art in den Treppenträumen (notwendige Treppenträume = Fluchttreppenträume; s. a. Anlagen I ... 4) ist verboten, auch wenn es nur kurzfristig erfolgt. Alle notwendigen Wege und Gänge einschließlich der Ausgänge ins Freie sind zum einen Fluchtwege und zum anderen Angriffswege der Feuerwehr (*hellgrüne Flächen* in Anlage I ... 4) Sie sind konsequent frei von jeglicher Nutzung zu halten (keine Verkaufsstände, Aufsteller, Tafeln, Tische, Stühle usw.). Alle Treppen, Treppenträume, Flure, Gänge, Stufengänge (Vortragssaal), Ausgänge etc. müssen im Bereich der Rettungswege nutzungsfrei sein und dürfen nicht eingengt werden. Dies ist ggf. durch temporäre Bodenmarkierungen (hilfsweise Gaffa-Tape / Klebebandmarkierungen) zu sichern. Des Weiteren sind im Bereich der Ausgänge ins Freie die Abströmflächen (siehe Anlage I ... 4) ständig freizuhalten, so dass eine ungehinderte Fluchtmöglichkeit für die sich im Gebäude befindlichen Personen besteht. Ebenso sind die Ausgänge ins Freie nicht durch zusätzlich eingebrachte „Windfangtüren“ zu verstellen. Vorhänge als Kälteschutz sind nicht zulässig.

Stromkabel, Folien, Teppichbeläge etc. sind in Bereichen, die den Besuchern zugänglich sind, mit lösungsmittelfreien und rückstandsfrei abzulösenden Klebebändern zu fixieren. Die Befestigung hat so zu erfolgen, dass die erforderlichen Flucht- und Rettungswege dadurch nicht beeinträchtigt werden bzw. keine Stolpergefahr darstellen.

Die veranstaltungsbedingte Verlegung von Medienleitungen (Stromkabel, Wasserschläuche, Steuerungskabel usw.) hat so zu erfolgen, dass Stolperstellen vermieden werden. Notwendige Kabelführungen, welche Rettungswege kreuzen, sind durch geeignete Konstruktionen so auszuführen, dass die Leitungsführung oberhalb (bspw. Traversen) mit einer Mindesthöhe von 2,50 m erfolgt. Eine Verlegung durch Brandschutztüren ist unzulässig.

Die Notausgänge aus dem Gebäude müssen während der Veranstaltung ständig von innen zu öffnen sein. Da eine Öffnung der Notausgangstüren besonders bei Veranstaltungen immer gegeben sein muss, ist das Sicherheitspersonal anzuweisen, im Gefahrenfall die Türen von innen zu öffnen (Tore Johannisplatz und Tore Friedhof (Täubchenweg)).

Alle weiteren Flächen (*weiße Flächen* in Anlage I ... 4) können nach Absprache mit den Museen / Eigentümern grundsätzlich als Aufstellmöglichkeit für veranstaltungstypische Aufbauten verwendet werden.

Veranstaltungsabhängige Einbauten (z. B. Podeste) sowie Bestuhlungsvarianten sind konsequent so zu planen / auszuführen, dass die vorhandenen Ausgänge aus dem Museumsgebäude ohne Behinderungen geradlinig erreicht und begangen werden können (vgl. § 10 SächsVStättVO).

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden (hilfsweise durch ausreichend stark dimensionierte Kabelbinder). Zwischen den Sitzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,40 m vorhanden sein (s. § 10 Abs. 3 SächsVStättVO).

Insgesamt sind die Sitzplätze in Blöcke mit höchstens 30 Sitzreihen anzuordnen. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m ausgebildet werden (s. § 10 Abs. 4 SächsVStättVO).

Sofern Polstermöbel in den Foyer-Bereichen aufgestellt werden, müssen diese nachweislich aus schwerentflammbareren Materialien bestehen. Andernfalls sind diese mit zugelassenem Imprägnierspray schwerentflammbar zu „ertüchtigen“. Diese Imprägnierung ist vor jeder Veranstaltungsreihe zu erneuern. Auf Einzelbestuhlung (Barhocker o. ä.) sollte verzichtet werden, um ein Umkippen im Fluchtfall zu vermeiden.

Ein der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) entsprechender Bestuhlungs- und Rettungsplan im Format 1 : 200 ist durch den Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn an mit der Museumsleitung / Eigentümer abgespröchenen Stellen auszuhängen (mind. ein Plan im Eingangsbereich).

Alle notwendigen Ausgängen / Notausgängen sind im Bestand mit langnachleuchtenden Fluchtwegschildern / Fluchtwegpiktogrammen ausgeschildert.

Die Flucht- und Rettungswege (1. und 2. RW) müssen außerdem bis auf die öffentlichen Verkehrsflächen gewährleistet sein.

Zudem gibt es objekt konkret drei mögliche Hofnutzungen:

– **Veranstaltungen im Gebäude (in Verbindung mit dem 1. Ehrenhof)**

Bei Veranstaltungen im Gebäude ist der Haupteingang (1. / 2. Hauptfoyer) in der Regel von der öffentlichen Verkehrsfläche „Johannisplatz“ über den 1. Ehrenhof erreichbar und dient als erster Flucht- und Rettungsweg. Der zweite Flucht- und Rettungsweg erfolgt über die Notausgänge in den Seitenflügeln (Erdgeschoss E1 bzw. E2) an der Dresdner Straße bzw. an der Prager Straße.

– **Veranstaltungen nur im 1. und / oder im 2. Ehrenhof**

Bei Veranstaltungen, die in den beiden Ehrenhöfen separat zum Museum bzw. außerhalb der Museums-Öffnungszeiten stattfinden, ist neben dem Hauptzugang vom Johannisplatz zum 1. Ehrenhof (= erster Flucht- und Rettungsweg) ein zweiter Fluchtweg aus dem 2. Ehrenhof über den angrenzenden Friedhof zur öffentlichen Straße (Dresdner Straße) zu gewährleisten.

Da das Zugangstor (von Dresdner Straße zum Friedhof) nicht durchgängig offen gehalten wird (außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes ist das Tor zugeschlossen), ist bei Veranstaltungen ein Wachpersonal am Übergangstor vom 2. Ehrenhof zum Friedhof zu positionieren, der im Notfall dieses Übergangstor und das Tor zum öffentlichen Verkehrsraum (zur Dresdner Straße) öffnet.

– **Veranstaltungen in Verbindung mit dem Rehgarten bzw. nur im Rehgarten**

Bei jeglichen Veranstaltungen im Rehgarten (separat oder in Verbindung mit der Pfeilerhalle) ist der erste Flucht- und Rettungsweg aus dem Innenhof über den notwendigen Treppenraum im Seitenflügel D mit Ausgang ins Freie (Prager Straße) zu gewährleisten (ggf. mit Positionierung von Wachpersonal am Ausgang). Der zweite Flucht- und Rettungsweg erfolgt über die Pfeilerhalle zum Hauptfoyer 2 in den 1. Ehrenhof (s. Anlage 7).

In diesem Zusammenhang muss auch dafür Sorge getragen werden, dass die Beleuchtung des noch zur Veranstaltung (Versammlungsstätte) gehörenden Außenbereiches (u. a. auch Raucherbereiche, Ausgänge ins Freie, Innenhöfe, Friedhofsgelände) bis zur Grenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen auch bei Ausfall der allgemeinen Energieversorgung im Gebäude vorhanden ist. Die Beleuchtung im Außenbereich hat bis auf die öffentliche Verkehrsfläche für eine Mindestzeit von 30 Minuten zu funktionieren.

Objekt konkret wird die Sicherheitsbeleuchtung (Evakuierungsbeleuchtung) zum gefahrlosen Verlassen des Geländes / der einzelnen Außenbereiche wie folgt gewährleistet:

– **1. und 2. Ehrenhof**

Alle Gebäudeausgänge in den 1. und 2. Ehrenhof sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach DIN VDE 0108 ausgestattet. Auch vor den Eingängen ist jeweils eine Notleuchte vorhanden, die bei Spannungsausfall zugeschaltet wird. Zusätzlich werden die Pollerleuchten (Wegbeleuchtung) im 1. und 2. Ehrenhof zukünftig an das Sicherheitsstromversorgungsnetz (Notstromdieselaggregat) im Gebäude angeschlossen. Die Umschaltzeit beträgt maximal 15 s.

– **Bereich Friedhofgelände**

Durch den jeweiligen Veranstalter ist an den Veranstaltungstagen eine mobile Beleuchtung incl. Notbeleuchtung bei Stromausfall mitzubringen.

Fluchtwege im Freien müssen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche schnee- und eisfrei gehalten werden.

Zu berücksichtigen ist, dass alle Ausgänge auch bei gleichzeitigen veranstaltungsspezifischen Aufbauten in den Innenhöfen dauerhaft freizuhalten sind. Es ist vor den Ausgängen jeweils ein Bereich von ca. 5 x 5 m freizuhalten (= Abströmfläche).

9 Zusammenfassung

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Beachtung und Umsetzung der in diesem Nutzerhandbuch genannten Empfehlungen und Hinweise sowie bei Einhaltung der zu erlassenden Betriebs- und Nutzungsvorschriften seitens des Unterzeichners keine Bedenken gegen die Nutzung des Grassimuseums als öffentlicher Veranstaltungsort in der vorgenannten Art und Weise.

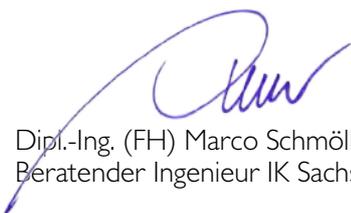
10 Hinweise

Vervielfältigungen des Nutzerhandbuches für Veranstaltungen dürfen nur vollständig und im Falle anderer Personen als dem Auftraggeber nur mit Zustimmung des Erstellers erfolgen.

Änderungen der begutachteten Sachverhalte im Detail bzw. insgesamt in ihrem Zusammenwirken stellen die unabgestimmte Verwendung von Aussagen aus dieser Stellungnahme in Frage bzw. machen diese unwirksam. Hierzu sind demzufolge vorherige Abstimmungen mit dem Unterzeichner erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Bewertung nicht auf andere Vorhaben übertragbar ist bzw. nicht verallgemeinerungsfähig anwendbar ist.

Jeder von den vorgenannten Bedingungen abweichende Anwendungsfall bedarf demzufolge einer erneuten Bewertung unter Einbeziehung der objektkonkreten Bedingungen. Die pauschale Übertragung auf andere Sachverhalte ist unzulässig und führt zur Hinfälligkeit der vorstehenden Bewertung.

Leipzig, den 01. Februar 2018


Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller
Beratender Ingenieur IK Sachsen-Anhalt



Bearbeiterin:
Dipl.-Ing. (FH) Diana Wiesenmüller

Nachweis der maximalen Personenanzahl

im Rahmen des Nutzerhandbuches für Veranstaltungen für das
BV Grassimuseum Leipzig in 04103 Leipzig, Johannisplatz 5

Für die temporäre Nutzung von Räumlichkeiten bzw. von Teilflächen des Grassimuseums als Versammlungsstätte ist eine maximal zulässige Personenanzahl festzulegen. Die Personenanzahl wird nachfolgend im Hinblick auf die Zulässigkeit nach der Versammlungsstättenverordnung (Sächs VStättVO) für die einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. Als Grenzwertabgleich wird entweder die Bemessung in Bezug auf die vorhandenen Fluchtwegbreiten / Ausgangstüren oder das sogenannte Flächenkriterium nach § 1 Abs. 2 Sächs VStättVO herangezogen / angesetzt, da jeweils der kleinere Wert anzunehmen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 Sächs VStättVO muss die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen (Notausgangstür, Treppenlaufbreite, ...) mindestens 1,20 m betragen, wobei für je 200 Personen mindestens 1,20 m Ausgangsbreite im Gebäude formal nachzuweisen sind. Im Außenbereich sind für je 600 Personen mindestens 1,20 m Ausgangsbreiten nachzuweisen.

Sind bei anzurechnenden Ausgängen hinter einander geschaltete Türen vorhanden, werden jeweils die kleineren Türen angesetzt.

Außerdem werden aus Sicherheitsgründen bei der Berechnung über die vorhandenen Fluchtwegbreiten / Ausgangstüren die **Modulbreiten (= 60 cm)** herangezogen.

Der Nachweis ist für folgende Veranstaltungsflächen zuführen:

Erdgeschoss	Hauptfoyer 1, Hauptfoyer 2, Großer Vortragssaal, Pfeilerhalle mit Galerieebene,
1. Obergeschoss	Foyer,
2. Obergeschoss	Foyer mit Ausstellungsraum E.2.10,
3. Obergeschoss	Foyer,
Innenhöfe:	1. Ehrenhof, 2. Ehrenhof, Rehgarten.

I. Veranstaltungsflächen im Gebäude

- **Hauptfoyer I (EG) ca. 378 m²** (ohne Kassentresen, ohne Garderobentresen)

Berechnung gemäß Flächenkriterium nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Sächs VStättVO:

Maximale Personenanzahl: 378 m² × 2 Besucher = **756 Personen**

– **Vortragssaal (EG)**

feste Bestuhlung mit 147 Sitzplätzen zzgl. 2 Rollstuhlplätzen

Maximale Personenanzahl: = 149 Personen

Bei gleichzeitiger Nutzung des 1. Hauptfoyers und des Vortragssaals sind insgesamt maximal 756 Personen zulässig.

– **Hauptfoyer 2 (EG) ca. 280 m²**

Berechnung gemäß Flächenkriterium nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Sächs VStättVO:

Maximale Personenanzahl: 280 m² × 2 Besucher = 560 Personen

– **Foyer / Treppenpodest 1. Obergeschoss**

	Reale Breite	Modulbreite	Summe
Treppenraum (Flügel B/E)	1 × 1,22 m	1,20 m	1,20 m
Treppenraum (Flügel C/E)	1 × 1,22 m	1,20 m	1,20 m
		<u> </u>	<u> </u>
		Gesamtsumme	2,40 m

Maximale Personenanzahl: 2,40 m / 1,20 m × 200 Personen = 400 Personen

– **Foyer / Treppenpodest 2. Obergeschoss inkl. Ausstellungsraum E.2.10**

	Reale Breite	Modulbreite	Summe
Treppenraum (Flügel B/E)	1 × 1,22 m	1,20 m	1,20 m
Treppenraum (Flügel C/E)	1 × 1,22 m	1,20 m	1,20 m
		<u> </u>	<u> </u>
		Gesamtsumme	2,40 m

Maximale Personenanzahl: 2,40 m / 1,20 m × 200 Personen = 400 Personen

– **Foyer / Treppenpodest 3. Obergeschoss ca. 135 m²**

Berechnung gemäß Flächenkriterium nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Sächs VStättVO:

Maximale Personenanzahl: 135 m² × 2 Besucher = 270 Personen

Jedoch wird aufgrund der Fluchtwegführung die Personenanzahl auf **maximal 100 Personen** festgelegt.

– **Pfeilerhalle (EG) ca. 200 m² (innere Fläche)**

Berechnung gemäß Flächenkriterium nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Sächs VStättVO:

Maximale Personenanzahl: 200 m² × 2 Besucher = 400 Personen

Galerie (I. OG)

Aufgrund der nutzungsbedingten Erfahrung wird die Personenanzahl auf **maximal 100 Personen** festgelegt.

Für das gleichzeitige Stattfinden von Veranstaltungen in allen oben genannten Räumlichkeiten ist nachfolgend folgende Gesamtsumme an Personen im Gebäude nachweisbar:

Hauptfoyer 1 mit Vortragssaal	756	622
	<i>(abzügl. 134 Personen aus dem 1. OG und 2. OG)</i>	
Hauptfoyer 2 mit Café und Pfeilerhalle	560	426
	<i>(abzügl. 134 Personen aus dem 1. OG und 2. OG)</i>	
Foyer 1. Obergeschoss	400	400
Foyer 2. Obergeschoss inkl. E.2.10	400	400
Foyer 3. Obergeschoss	100	100
max. Personenanzahl im Gebäude komplett		1.948

2. Veranstaltungsflächen der Innenhöfe

- 1. und 2. Ehrenhof *(gemeinsame Betrachtung, da gleiche Rettungswegführung)*

	Reale Breite	Modulbreite	Summe
Hauptzugang Johannisplatz	2 x 2,50 m	2,40 m	4,80 m
Ausgang (Tor) Friedhof	1,20 m	1,20 m	1,20 m
		Gesamtsumme	6,00 m

Maximale Personenanzahl: 6,00 m / 1,20 m x 600 Personen = **3.000 Personen**

- Rehgarten

	Reale Breite	Modulbreite	Summe
Seiteneingang (Treppenraum Prager Str.)	1 x 1,55 m	1,20 m	1,20 m
Zugang Pfeilerhalle (mit Übergang zum Hauptfoyer 2)	1 x 1,60 m	1,20 m	1,20 m
		Gesamtsumme	2,40 m

Maximale Personenanzahl: 2,40 m / 1,20 m x 200 Personen = **400 Personen**

Bei gleichzeitiger Nutzung der Pfeilerhalle und des Rehgartens sind insgesamt maximal 400 Personen zulässig.